

Wasser buten, Wasser binnen - wer schöpft und schützt

Die Brickenweide an der Niederbürener Landstraße

Hinter dem Haus Nr. 10 in Mittelsbüren können sie binnendeichs eine große Binsenfläche sehen: die sog. Brickenweide. Sie ist Gemeinschaftseigentum. Wie es dazu kam, soll im Folgenden erklärt werden.

Trotz allergrößter Anstrengungen gelang es den Menschen oft nicht, ihr Eigentum und manchmal auch ihr Leben vor Hochwasser und Sturmfluten zu retten. Ein Beispiel dafür, welche katastrophalen Auswirkungen ein Deichbruch haben kann, findet sich im Werderland in Niederbüren.

Vor 400 Jahren wurde nahezu der gesamte Ort bei einer schweren Sturmflut weggespült. Die Bewohner mussten Haus und Hof verlassen. Ihr Land gehörte von da an den Nachbardörfern.

Der Satz "Wer nich will dieken, de mutt wieken" ist keine allgemeine Redensart der an der Küste lebenden Menschen, sondern ein bis in das letzte Jahrhundert hinein gültiger Rechtsgrundsatz. Unsere Vorfahren verteilten die Pflichten für Deichbau und Deichunterhaltung schlicht und einfach nach der Regel, dass derjenige, dessen Grundstück ohne Deich vom Wasser überflutet werden kann, für das seinen Besitz schützende Stück Deich auch verantwortlich war. Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, musste Haus und Hof verlassen. Beides fiel an den, der sich bereit erklärte, die Deichlast zu übernehmen.

Dieser Eigentumsübergang vollzog sich in einem förmlichen Verfahren, das Spatengericht genannt wurde. Das lief wie folgt ab: Der mit der Deichunterhaltung belastete Eigentümer oder Nutzungsberechtigte steckte zum Zeichen seines Unvermögens den Deich zu unterhalten oder zu reparieren einen Spaten in den Deich oder in das, was davon übrig war. Wenn er sich aus dem Staub gemacht hatte oder sich um nichts kümmerte, steckte das Deichgericht den Spaten. Um dem Säumigen Gelegenheit zu geben, doch noch seinen Verpflichtungen nachzukommen, lud ihn die Obrigkeit neunmal. Erst wenn das nicht half, steckte das Gericht den Spaten. Wer den Spaten zog, musste die Deichunterhaltung übernehmen, notfalls hatte er den zerstörten Deich wieder herzustellen. Dafür ging das mit der Deichpflicht belastete Grundstück auf ihn über.

Die Sitzungen des Deichgerichts gaben die Pastoren von der Kanzel bekannt. Den Vorsitz im Gericht führte der Gohgräfe, später der Deichgräfe. Beisitzer waren sachverständige Landleute aus der Umgebung. Das Gericht hörte wichtige Persönlichkeiten an und nahm deren Meinung zu Protokoll. Es erwartete, dass der Gutsherr eines Meiers (eines Pächters) oder ein naher Verwandter den Spaten zog. Ziehen durfte jedoch nur der, der nachweisen konnte, dass er imstande war die Deichpflichten zu erfüllen.

Ein derartiges Spatengericht wurde vor 400 Jahren in Niederbüren abgehalten, allerdings nicht über einen einzelnen, sondern über das ganze Dorf. Bei der Allerheiligenflut am 1. November 1570, die sich von Calais bis Dänemark erstreckte und 100.000 Menschen das Leben gekostet haben soll, brach der Deich bei Niederbüren und zerstörte das Dorf bis auf einen Hof. Ein Teil der Bewohner ertrank in den Fluten. Das Wasser überschwemmte das gesamte Werderland. Die Niederbürener besserten den Schaden aus. Als der Deich im folgenden Jahr wieder brach, steckten sie den Spaten in den Deich.

Die Niederbürener waren Meier des Klosters Corvey an der Oberweser. Das Deichgericht forderte daher zunächst das Kloster auf, den Spaten zu ziehen. Die Corveyer lehnten ab und verloren damit alle Rechte an dem Land. Jetzt musste der Deichgräfe für das „ganze Land“ den Spaten ziehen. Nach Deichrecht waren damit die auf den Schutz des zerstörten Deichs angewiesenen Feldmarken Oslebshausen, Grambke, Dunge, Lesumbrok und Mittelsbüren verpflichtet den Deich wiederherzustellen. Die Feldmark Niederbüren wurde ihr Gemeinschaftseigentum. Die Niederbürener Bauern durften sich auf dem erhalten gebliebenen Teil des Deichs als Kötner mit kleinen Kohlhöfen ansiedeln. Die Erneuerung des Deichs soll teurer gewesen sein, als der Ankauf der Feldmark Niederbüren gekostet haben würde.

Die fünf Feldmarken teilten die Nutzung des Gemeinschaftseigentums an der Feldmark Niederbüren in der Weise untereinander auf, dass sie entsprechend der Größe ihres übrigen Grundbesitzes jedes Jahr Bricken, das heißt kleine viereckige Bretter mit eingebranntem Bremer Schlüssel und der betreffenden Jahreszahl, vergaben. Diese Bricken wurden den Rindern zum Zeichen der Weideberechtigung auf der Gemeinschaftsweide, der Brickenweide, umgehängt.

Dammsiel-Schleuse

Wir halten bei der Dammsiel-Schleuse und wollen hier über Menschen berichten, die vor Ort an Schleusen, Sielen und Deichen für den Deichverband tätig sind. Zumeist arbeiten sie ehrenamtlich oder nebenberuflich. Da sie ihre Aufgaben oft ohne Rücksicht auf die Tageszeit oder Sonn- und Feiertage erfüllen müssen, gebührt ihnen besonderer Dank.

Der Verband beschäftigt an den Schleusen Dammsiel, Semkenfahrt und Kuhsiel jeweils einen Schleusenwärter bzw. eine Schleusenwärterin. Die Abmachungen über den Umfang ihrer Tätigkeit und ihre Vergütung sind an jeder Schleuse anders.

Schleusenwärter der Dammsiel-Schleuse ist der Wirt der Gaststätte Dammsiel. Eigentümer des Gaststättengebäudes und des Grundstücks Niederblockland 32 ist der Deichverband. Der Mietvertrag für das Gebäude ist mit der Tätigkeit des Schleusenwärters untrennbar verbunden. Der Gaststätte Dammsiel wurde 1835 erstmals das Krugrecht erteilt. Seit 1844 steht sie ohne Unterbrechung in der Pacht der Familie Garbade.

Die Schleusenwärterin der Semkenfahrt-Schleuse ist nebenamtlich tätig. Da die Schleuse von den Nutzern selbst bedient wird, beschränkt sich ihre Tätigkeit auf die Aufsicht.

Der Schleusenwärter der Kuhsiel-Schleuse ist Angestellter des Deichverbands. Seine Arbeitszeit richtet sich nach den Schleusenzeiten die jährlich öffentlich bekannt gemacht werden. Die Mehrarbeit im Sommer wird durch freie Zeit im Winter abgegolten.

Eine weitere wichtige Funktion im Verband haben die Stau- und Sielwärter. Sie sind für die Wasserhaltung in den landwirtschaftlich genutzten Feldmarken verantwortlich und bedienen die Staue und Siele nach den Bedürfnissen der Bewirtschafter. Die Stau- und Sielwärter sind in der Regel zugleich auch die von den Feldmarksversammlungen gewählten Obleute, deren Aufgabe es ist, die Interessen ihrer Feldmark gegenüber dem Verband zu vertreten. Kein leichtes Brot. Da einerseits Wasser in einem geschlossenen System immer gleich hoch steht und andererseits die Grundstücke der Feldmarksinteressenten unterschiedlich hoch liegen, wobei 20 cm schon viel ausmachen können, kann für den einen zuviel sein, was für den anderen zu wenig ist. Das Amt des Stau-

und Sielwärters erfordert also nicht nur technisches Verständnis, sondern zugleich auch diplomatisches Geschick.

Besondere Verantwortung tragen die vom Verband eingesetzten Deichgeschworenen. Sie sind ehrenhalber tätig und unterstützen den Deichhauptmann in ihrem Bezirk in allen örtlichen Angelegenheiten. Im Katastrophenfall kontrollieren sie ihren Deichabschnitt und melden Schäden weiter. Weitere Deichverteidigungskräfte weisen sie in die örtlichen Gegebenheiten ein. Da diese Aufgabe nur Ortskundige wahrnehmen können, versteht es sich von selbst, dass der Verband die Deichgeschworenen aus den Reihen der Deichanlieger auswählt und einsetzt.

In jedem Herbst finden Deich- und Gewässerschaun statt. Bei den Deichschaun führt der Verband zum Nachweis seiner Tätigkeit die Deiche der Aufsichtsbehörde vor und zwar Schritt für Schritt. Bei 70 km Deichlänge jedes Jahr ein beachtlicher Fußmarsch. Beanstandungen werden protokolliert und müssen vor Beginn der winterlichen Hochwasser behoben werden.

Die Gewässerschaun dienen der Feststellung, ob die Gräben und Fleete im Verbandsgebiet den vorgeschriebenen Querschnitten aufweisen. Die Abnahme erfolgt durch vom Verband beauftragte Schauleute. In den Kleingartengebieten vermerkt die Schaukommission ihre Beanstandungen auf Mängelkarten, die den unterhaltungspflichtigen Anliegern anschließend zugestellt werden.

Schönen Brake

Auch im Blockland gab es Spatengerichte. Eines der bedeutendsten fand 1754 an der Schönen Brake im Niederblockland 11 statt. Ab 1744 war der Deich an dieser Stelle mehrmals gebrochen. Nach einem weiteren Bruch im Dezember 1753 erklärten die deichpflichtigen Eigentümer sich außerstande, den Deich wiederherzustellen. Im April 1754 wurde daher an Ort und Stelle das Spatengericht abgehalten.

Drei Tage und zwei Nächte steckte der Spaten unberührt im Deich. Am Abend des dritten Tages zog der Deichvogt den Spaten und übernahm damit für den Deichverband der Vierlande, einem der Verbände aus denen später der Bremische Deichverband am rechten Weserufer gebildet wurde, die Pflicht zur Wiederherstellung des Deichs. Das hieß damals, dass die Gemeinschaft aller übrigen Deichpflichtigen zur Schaufel greifen musste.

Da war es nur ein schwacher Trost, dass das Eigentum an Haus und Hof an den Verband fiel.

Die einzelnen Systeme zur Verteilung der Deichlasten haben einen Kreislauf durchgemacht. Die gemeinsame Deichunterhaltung durch alle Mitglieder der Gemeinde, der Kommune, wurde ab dem 12. Jahrhundert von der Pfanddeichung abgelöst. Heute haben wir wieder eine Kommuniondeichung.

Für die Pfänderwirtschaft galt der Grundsatz: „Kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land“. Diese Grundregel sagt aus, dass für jeden Deichabschnitt eine bestimmte Grundfläche haftete. Die Haftung beinhaltete nicht nur die Unterhaltung des Deichs, sondern auch seine Instandsetzung im Falle einer Beschädigung.

Zur Festlegung der Deichlasten wurde der Deich in Unterhaltungsabschnitte eingeteilt. Diese Teile hießen Pfänder oder Schläge. Die Ausmessung der Schläge beurkundeten die Verbände in Deichrollen. Die Aufteilung und Zuweisung der Schläge erfolgte meist nach der Größe der genutzten Flächen hinter den Deichen.

Über den Umfang der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungslasten gab es immer wieder Streit. Die Blockländer beklagten sich ständig über die sie drückenden Deichlasten. Besonders wurmte sie im 19. Jahrhundert, dass sie auch den weit entfernten Eisenradsdeich, den heutigen Osterdeich, an der Weser mit zu unterhalten hatten. Das verwundert eigentlich, weil bei dem schweren Bruch des Eisenradsdeichs im März 1830 auch das Blockland überschwemmt wurde.

Allmählich setzte sich die Einsicht durch, dass die Pfanddeichung die Deichpflichtigen unerträglich belastete. 1876 wurde daher auf dem linken Weserufer und 1878 auf dem rechten Weserufer die geldwirtschaftliche Kommuniondeichung eingeführt. Von diesem Zeitpunkt an hatte jedes Verbandsmitglied einen seinem Vorteil entsprechenden Beitrag in die Verbandskasse einzuzahlen. Dieses Prinzip gilt bis heute fort. Mit ausschlaggebend für diese Änderung waren sicherlich auch die seit dem 16. Jahrhundert ständig höheren mittleren Tidehochwässer.

Die Verteilung der Deichlasten auf möglichst breite Schultern konnte nur funktionieren, wenn größere Organisationseinheiten geschaffen wurden.



Mit den Deichordnungen von 1876/78 änderte der Bremer Staat gesetzlich nicht nur das Beitragswesen, sondern er ordnete gleichzeitig die bestehenden Deichverbände neu und fasste sie zu größeren Einheiten zusammen. Diese Entwicklung hat mit der Gründung der beiden großen Verbände 1940 am rechten Weserufer und 1947 am linken Weserufer ihren vorläufigen Höhepunkt gefunden.

Der Streit über die gerechte Verteilung der Beitragslasten ist damit jedoch nicht zu Ende. Seit Mitte der 1980er Jahre ist die Beitragsverteilung wieder Gegenstand von Gerichtsverfahren. Der mit der Gründung der Verbände eingeführte Beitragsmaßstab, der sich am Einheitswert der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke orientiert, wird von den Kritikern als zu pauschal empfunden.